

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

– Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –
Dienstort Bremerhaven

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Lange Straße 119 • 27580 Bremerhaven



Freie
Hansestadt
Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wiegmann/Herr Hencken

T (04 71) 596-13294
F (04 71) 596-13494

E-mail: doris.wiegmann
@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-Zur Hexenbrücke 16 - 01
Bremerhaven, 06. Juli 2010

für Aktenablage

1/1

Der

Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH

Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven,

wird auf ihren Antrag vom 16. April 2010 die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Müll-Heiz-Kraftwerkes auf dem Betriebsgrundstück
Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven erteilt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Annahme, Konditionierung und Dosierung von flüssigen, schlammigen, pastösen und krümeligen Abfällen (FSPK-Abfälle) und der Mitverbrennung dieser Abfälle zusammen mit Siedlungsabfall in den vorhandenen Verbrennungslinien 1 - 3 des Müll-Heiz-Kraftwerkes Bremerhaven.

Die Mitverbrennung der FSPK-Abfälle zusammen mit Siedlungsabfall gilt für folgende Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001:

- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (Klärschlamm)

Dienstgebäude:
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven
T (04 71) 596-13270

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag
9:00 - 15:00 Uhr
Freitag 9:00 - 14:00 Uhr

Bus 502, 505, 506, 508
Haltestellen:
Lange Straße
Altmarkt Lehe

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

- 19 08 14 Schlämme aus einer Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklämung

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und dieser als Anhänge 0 bis 15 beige-fügt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
Anhang 0	Genehmigungsantrag vom 16.04.2010 mit Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
Anhang 1	Antragsinhalt und Formular 1.1	6 Blatt
Anhang 2	Lagepläne	12 Blatt
Anhang 3	Anlage und Betrieb, Maschinenaufstellungsplan Maschinenzeichnungen Fließbilder	8 Blatt 1 Blatt 4 Blatt 3 Blatt
	Summe	16 Blatt
Anhang 4	Erschließung	1 Blatt
Anhang 5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissions-minderung	1 Blatt
Anhang 6	Anlagensicherheit	2 Blatt
Anhang 7	Arbeitsschutz	1 Blatt
Anhang 8	Betriebseinstellung	1 Blatt
Anhang 9	Abfälle	1 Blatt
Anhang 10	Abwasser	1 Blatt
Anhang 11	Umgang mit wassergefährlichen Stoffen Ergänzungen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen	1 Blatt 19 Blatt
	Summe	20 Blatt
Anhang 12	Angaben zum Brandschutz / Feuerwehrpläne	3 Blatt
Anhang 13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1 Blatt
Anhang 14	Umweltverträglichkeit	1 Blatt
Anhang 15	Gutachten - Stellungnahme gemäß § 3c UVPG - Gutachterliche Äußerung gemäß § 13 Betriebssicherheits-verordnung - Statische Berechnung	24 Blatt 6 Blatt 26 Blatt
	Summe	56 Blatt

Die Planfeststellung von 4. Januar 1991 und die Genehmigung vom 29. August 2006, jeweils erteilt von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, bleiben unberührt.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Bedingung / Befristung

1. Nachweis der Funktionstüchtigkeit

Die Funktionstüchtigkeit des genehmigten Anlagenbetriebes ist durch eine

- sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) nachzuweisen.

Die

- Erfüllung der Verpflichtungen zum weitgehenden Ausbrand der eingesetzten Abfälle und des höchstzulässigen Gehaltes an organischem Gesamthohlenstoff nach den Anforderungen des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV - ;
- Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen für den Betrieb der Verbrennungslinien (Dampfkesselanlagen) nach der Betriebssicherheitsverordnung

sind durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen oder eine zugelassene Überwachungsstelle, spätestens 3 Jahre nach der Aufnahme des Betriebsbeginns mängelfrei nachzuweisen.

Die Berichte auf Erfüllung dieser Verpflichtungen sind der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Dienstort Bremerhaven- unverzüglich nach Bekanntgabe zu übersenden.

Sollte im Zeitraum von 3 Jahren nach Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes die Erfüllung der v.g. Verpflichtungen nicht nachgewiesen sein, erlischt diese Genehmigung.

Auflagen

2. Fristen und Anzeigeverpflichtungen

- 2.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 2.2 Der geplante Betriebsbeginn der Anlage zur Konditionierung und Verbrennung von FSPK-Abfällen ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremerhaven -
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven

zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Die Verbrennungslinien (Dampfkesselanlagen) sind nach den Änderungen hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- 3.2 Die feuerungsseitige Freigabekriterien / sicherheitsgerichtete Steuerung für die Zugabe der der FSPK-Abfälle sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- 3.3 Vor Inbetriebnahme der Konditionier- und Dosieranlage für FSPK-Abfälle ist ein Explosionschutzdokument nach den Anforderungen des § 6 der Betriebsicherungsverordnung zu erstellen.
- 3.4 Durch eine zugelassenen Überwachungsstelle sind Prüffristen festzulegen in welchen Abständen der Feuerraum in den Verbrennungslinien und dessen Wandungen auf mögliche Ablagerungen durch die Verbrennung von FSPK-Abfällen zu prüfen ist.

4. Arbeitsschutzrechtliche Verpflichtungen

- 4.1 Für die Tätigkeiten an der Konditionier- und Dosieranlage für FSPK-Abfälle ist nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese Beurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
- 4.2 Die Konditionier- und Dosieranlage für FSPK-Abfälle stellt eine Maschine nach der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz dar und ist daher mit der CE-Kennzeichnung nach § 4 der Maschinenverordnung zu versehen. Die erforderliche EG Konformitätserklärung muss ebenfalls vorliegen.

5. Abfallrechtliche Verpflichtungen

- 5.1 Die erste Annahme von FSPK-Abfällen ist dem Umweltschutzamt -Abfallbehörde-, Wurster Straße 49, 27580 Bremerhaven schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Im Anfallregister über die angenommenen Abfälle ist deren Zusammensetzung zu dokumentieren.

6. Entwässerungsrechtliche Verpflichtungen

- 6.1 Durch die Mitverbrennung der flüssigen und pastösen Abfälle darf sich die Abwasserqualität aus dem Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage des MHKW nicht ändern.
- 6.2 Die Auflagen und Bedingungen der Einleitungsgenehmigung 7/2004 vom 28. Mai 2004 haben weiterhin Bestand. Die dort festgeschriebenen Grenzwerte sind dauerhaft einzuhalten.
- 6.3 Seitens des Betreibers sind in einem Betriebstagebuch die zur Verbrennung anstehenden flüssigen und pastösen Abfälle täglich zu festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 6.4 Mögliche Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage im Zusammenhang mit baulichen Änderungen im Annahmehbereich sind der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremerhaven – und den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven anzuzeigen.

Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 15b des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Begründung

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung des Müll-Heiz-Kraftwerkes (MHKW) ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf Antrag des Vorhabensträgers wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG benannten Schutzgüter zu besorgen.

Zu dem Genehmigungsvorhaben wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört:

- Städtische Feuerwehr Bremerhaven
- Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven (Abfallbehörde)
- Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven (Wasserbehörde)
- EBB Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

Beim Mitverbrennen durch die in diesem Bescheid genehmigten Abfallstoffe zusammen mit Siedlungsabfall ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Erhöhung der Schadstofffrachten im Abwasser, Pressschlamm, Rostaustrag sowie in der Flugasche oder in der Abluft der genehmigten Müllverbrennungsanlage kommen kann.

Als Nachweis auf Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch die Betreiberin des MHKW Bremerhaven unter Mitwirkung des Ingenieurbüros Dr.-Ing. A. Nottrodt GmbH, Hamburg, Senator für Bau und Umwelt, Referat 40 (Abfall- und Kreislaufwirtschaft), Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven (Abfallbehörde) und dem Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven im Jahre 2002 eine „Handlungsanweisung für die Annahme von Abfällen zur Verbrennung im MHKW Bremerhaven“ erarbeitet worden. Mit dieser Handlungsanweisung werden die Betreiberpflichten der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH für die Annahme und Behandlung von Abfällen im MHKW Bremerhaven konkretisiert.

Abfälle können in dem MHKW Bremerhaven entsorgt werden, wenn die Unbedenklichkeit entsprechend dieser Handlungsanweisung bestätigt wird („Ergebnisprotokoll zu Handlungsanweisung für die Annahme von Abfällen im MHKW Bremerhaven“).

Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch das beantragte Vorhaben nachgewiesen. Insoweit bestehen keine Bedenken die aufgelisteten Abfallarten in dem Katalog der anzunehmenden Abfallstoffe für das MHKW Bremerhaven mit aufzunehmen.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Anlage, bei der nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen ist, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit (UVP) besteht. Diese Prüfung wurde im Benehmen mit dem Senator für Umwelt, Bau Verkehr und Europa (UVP-Leitstelle) durchgeführt. Das Erfordernis der Durchführung einer UVP besteht nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht.

Die Prüfverpflichtungen zu Ziffer 1 (Bedingung/Befristung) sind erforderlich, da der genehmigte Anlagenbetrieb bisher in der Praxis noch nicht erprobt ist. Sollte es sich nach einer Erprobungszeit von

3 Jahren zeigen, dass die Ziele der Anlagensicherheit als auch die Einhaltung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle - 17. BlmSchV - nicht zu gewährleisten sind, ist der genehmigte Anlagenbetrieb einzustellen. Die Genehmigung erlischt sodann wegen nicht nachgewiesener Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Auflagen zu dieser Genehmigung sind für einen sicheren und umweltverträglichen Betrieb erforderlich. Ansonsten ergab die Prüfung der Antragsunterlagen Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG.

Gebühren

Gemäß Ziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297) beträgt die Gebühr für diesen Bescheid [REDACTED].

Die Gebühr berechnet sich wie folgt: Die voraussichtlichen Herstellungskosten betragen [REDACTED].

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als [REDACTED] Herstellungskosten [REDACTED]

zuzüglich [REDACTED] übersteigenden Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] zusammen [REDACTED]

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG erhöht sich die Genehmigungsgebühr um 15 % [REDACTED]

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der beigefügten Rechnung.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Bremerhaven, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven oder Parkstraße 58-60, 28209 Bremen zu erheben.

Im Auftrag

L.S.

Hencken

Anlagen